

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Dunstabzugshauben für den Hausgebrauch

DE-UZ 147

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2010
Version 6

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

- Version 1: Erstausgabe
- Version 2: Verlängerung bis 31.12.2014 ohne Änderung
- Version 3: Verlängerung bis 31.12.2017 ohne Änderung
- Version 4: Änderung in Punkt 3.3
- Version 5: Verlängerung bis 31.12.2018 ohne Änderung
- Version 6: Verlängerung bis 31.12.2020 ohne Änderung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziel des Umweltzeichens	4
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	5
3.1	Energieeffizienz des Ventilators	5
3.2	Energieeffiziente Beleuchtung	5
3.3	Leistungsaufnahme im Aus- und Bereitschaftszustand	6
3.4	Automatische Rücksetzung	6
3.5	Geruchs- und Fettabscheidung	7
3.6	Geräuschemissionen	7
3.7	Bereitstellung von Ersatzteilen	7
3.8	Materialanforderungen an die Kunststoffe der äußeren Gehäuseteile (Haubenkorpus, Kanäle)	8
3.9	Demontagegerechte Konstruktion.....	9
3.10	Verbraucherinformation	9
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	9
5	Zeichenbenutzung	10

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Dunstabzugshauben sind energieverbrauchende Geräte, deren Umweltwirkungen stark vom Nutzerverhalten abhängig sind. Sie können als Umluft- oder Ablufthauben betrieben werden.

Der Umluftbetrieb reduziert den Verlust an Heizenergie, wenn die Geruchsabscheidung ausreichend hoch ist und nur wenig Feuchtigkeit anfällt. Dieser Effizienzvorteil hängt auch vom energetischen Zustand des Gebäudes und der Art der Heizenergiebereitstellung ab.

Hinsichtlich der Feuchte- und Geruchsreduzierung sowie der Schalleistung weisen Abluftgeräte jedoch bessere Gebrauchseigenschaften auf.

Aus diesem Grund unterscheiden die vorliegenden Vergabekriterien bei einigen Vergabekriterien zwischen den Anforderungen für den Abluft- und Umluftbetrieb.

1.3 Ziel des Umweltzeichens

Die Verminderung des Energieverbrauchs und die Vermeidung von Schadstoffen und Abfall sind wichtige Ziele des Umweltschutzes. Hierdurch können ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, Ressourcen geschont und Schadstoffeinträge in die Umwelt vermieden werden. Mit dem Umweltzeichen für Dunstabzugshauben können Geräte gekennzeichnet werden, die sich durch einen geringen Energieverbrauch, eine langlebige und recyclinggerechte Konstruktion sowie gute Gebrauchs- und Reparatüreigenschaften auszeichnen.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gilt für Dunstabzugshauben für den Hausgebrauch mit einem eingebauten Gebläse für den Umluft¹- oder Abluftbetrieb², die ein maximales Luft-Fördervolumen von 800 m³/h bei der höchsten Dauerbetriebsstufe aufweisen³.

3 Anforderungen

3.1 Energieeffizienz des Ventilators

Bei Dunstabzugshauben im Abluftbetrieb darf die Kenngröße „specific fan power“ (Quotient von elektrischer Leistungsaufnahme und Luft-Fördervolumen) 0,40 W/(m³/h) nicht überschreiten.

Bei Dunstabzugshauben im Umluftbetrieb darf die „specific fan power“ bei eingebautem Geruchsfilter 0,45 W/(m³/h) nicht überschreiten.

Ermittelt wird das Fördervolumen gemäß DIN EN 61591 bei der höchsten Drehzahleinstellung für den üblichen Gebrauch³. Im Umluftbetrieb erfolgt hierbei die Messung bei eingebautem Geruchsfilter.

Die elektrische Leistungsaufnahme wird bei einer Versorgungsspannung von 230 V +/- 1%, einer Frequenz von 50 Hz +/- 1% und einem Messgerät mit einer Messgenauigkeit von +/- 1% gemessen.

Nachweis

Der Antragsteller legt ein Prüfgutachten vor, das die Leistungsaufnahme, das Luft-Fördervolumen und die „specific fan power“ angibt. Das Prüfgutachten muss von einem Prüflabor erstellt werden, das die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt.

3.2 Energieeffiziente Beleuchtung

Der Quotient aus der Summe der elektrischen Leistungsaufnahme aller Leuchtkörper für die Kochstellenbeleuchtung und der durchschnittlichen nach DIN EN 61591 ermittelten Beleuchtungsstärke darf

- maximal 0,15 W/lux betragen.

Bei dimmbaren Leuchtkörpern ist bei maximaler Leistung zu messen.

Die elektrische Leistungsaufnahme wird bei einer Versorgungsspannung von 230 V +/- 1%, einer Frequenz von 50 Hz +/- 1% und einem Messgerät mit einer Messgenauigkeit von +/- 1% gemessen.

Nachweis

Der Antragsteller legt ein Prüfgutachten vor, das die Art und Effizienzklasse der Leuchtkörper, den Messwert für die elektrische Leistungsaufnahme aller Leuchtkörper für die

¹ Umluftbetrieb: Die Dunstabzugshaube entfernt Verunreinigungen in Filtern und führt die Luft dem Raum zu.

² Abluftbetrieb: Die Dunstabzugshaube führt die angesaugte Luft über ein Abluftsystem ins Freie.

³ Es wird das Fördervolumen, das nach DIN EN 61591 in der aktuellsten Fassung bei der höchsten Drehzahleinstellung für den üblichen Gebrauch ermittelt wurde, zugrunde gelegt. Wenn eine Schnelllaufstufe bzw. Intensivstufe für den gelegentlichen Gebrauch vorhanden ist, zählt diese nicht als Einstellung für den üblichen Gebrauch.

Kochstellenbeleuchtung, die nach DIN EN 61591 (Entwurf 2008) ermittelte durchschnittliche Beleuchtungsstärke und den Quotient von Leistungsaufnahme und durchschnittlicher Beleuchtungsstärke angibt. Das Prüfgutachten muss von einem Prüflabor erstellt werden, das die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt.

3.3 Leistungsaufnahme im Aus- und Bereitschaftszustand

Die Dunstabzugshaube soll über einen netztrennenden Aus-Schalter verfügen. Die Leistungsaufnahme muss im Aus-Zustand⁴ und im Bereitschaftszustand⁵ weniger oder gleich 0,5 Watt betragen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die entsprechenden Produktunterlagen vor. Der Antragsteller gibt die Leistungswerte im Aus- und Bereitschaftszustand an und legt ein Prüfgutachten vor, aus dem die Höhe der Leistungsaufnahmen im Aus- und Bereitschaftszustand, die nach DIN EN 62301:2005⁶ gemessen wurden, hervor gehen. Das Prüfgutachten muss von einem Prüflabor erstellt werden, das die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt.

3.4 Automatische Rücksetzung

Dunstabzugshauben die ein maximales Fördervolumen von mehr als 350 m³/h bei der höchsten Drehzahleinstellung für den üblichen Gebrauch³ aufweisen, müssen folgende Anforderung erfüllen:

- Wenn die Dunstabzugshaube auf der Intensivstufe betrieben wird, muss nach einem Zeitintervall eine automatische Rücksetzung der Haube auf eine niedrigere Stufe erfolgen. Dieses Zeitintervall muss per Werkseinstellung auf maximal 10 Minuten eingestellt sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt, ob die Dunstabzugshaube bei der höchsten Drehzahlstufe über ein Fördervolumen von mehr als 350 m³/h verfügt. Ist dies der Fall, erklärt der Antragsteller das Vorhandensein einer automatischen Rücksetzung auf eine niedrigere Drehzahlstufe nach einem Zeitintervall. Der Hersteller legt die entsprechenden Produktunterlagen mit Angaben

⁴ „Aus-Zustand“ bezeichnet einen Zustand, in dem das Gerät mit dem Netz verbunden ist, aber keine Funktion bereitstellt. Folgende Zustände gelten ebenfalls als Aus-Zustände:

- a) Zustände, in denen nur der Aus-Zustand angezeigt wird;
- b) Zustände, in denen nur Funktionen bereitgestellt werden, die die elektromagnetische Verträglichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlament und des Rates gewährleisten.

⁵ „Bereitschaftszustand“ (Standby) bezeichnet einen Zustand, in dem das Gerät mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist, auf die Energiezufuhr aus dem öffentlichen Stromnetz angewiesen ist, um bestimmungsgemäß zu funktionieren, und nur folgende Funktionen zeitlich unbegrenzt bereitstellt:

- die Reaktivierungsfunktion oder die Reaktivierungsfunktion zusammen mit lediglich einer Anzeige, dass die Reaktivierungsfunktion aktiv ist, und/oder
- Information oder Statusanzeige.

⁶ Elektrische Geräte für den Hausgebrauch – Messung der Standby-Leistungsaufnahme

- zum Fördervolumen der höchsten Drehzahlstufe
- zum voreingestellten Zeitintervall für die Rücksetzung (sofern per Werkseinstellung vorgesehen) und
- zum reduzierten Fördervolumen, auf das die Rücksetzung erfolgt vor.

Das Prüfgutachten muss von einem Prüflabor erstellt werden, das die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt.

3.5 Geruchs- und Fettabscheidung

Dunstabzugshauben im Abluftbetrieb müssen einen Fettabscheidungsgrad von mindestens 85 % und einen Geruchsreduzierungsgrad von mindestens 92 % erreichen.

Dunstabzugshauben im Umluftbetrieb müssen einen Fettabscheidungsgrad von mindestens 85 % und einen Geruchsreduzierungsgrad von mindestens 70 % erreichen.

Die Fettabscheidungsgrade und Geruchsreduzierungsgrade werden nach DIN EN 61591 gemessen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt ein Messprotokoll vor. Das Messprotokoll muss von einem Prüflabor erstellt werden, das die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt.

3.6 Geräuschemissionen

Die Bewertung der Geräuschemissionspegel beruht auf der Angabe des deklarierten Schalleistungspegels mit einer Nachkommastelle. Die Geräuschemissionen von Dunstabzugshauben dürfen folgende Pegelwerte nicht überschreiten:

- a) Abluftbetrieb: $L_{WA,d} \leq 62,0 \text{ dB(A)}$
- b) Umluftbetrieb: $L_{WA,d} \leq 67,0 \text{ dB(A)}$

Der deklarierte A-bewertete Schalleistungspegel $L_{WA,d}$ ist gemäß der geltenden Messverfahren der DIN EN 60704-1 sowie DIN EN 60704-2-13 zu messen und mit einem nach DIN EN 60704-3 ermittelten Korrekturwert zu beaufschlagen. Einzelmessungen sind nicht zugelassen. Die Messergebnisse sind in den Produktunterlagen zu vermerken.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt ein Messprotokoll vor. Das Messprotokoll muss von einem Prüflabor erstellt werden, das die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt. Zusätzlich legt der Antragsteller die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor, in denen der Schalleistungspegel dokumentiert ist.

3.7 Bereitstellung von Ersatzteilen

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass für die Reparatur der Geräte die Ersatzteilversorgung für mindestens 10 Jahre ab Produktionseinstellung sichergestellt ist.

Ersatzteile sind Funktionsteile sowie Komponenten der direkten Bedienung. Ästhetische Komponenten werden hiervon ausgenommen.

Die Produktunterlagen müssen Informationen über die genannten Anforderungen enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.

3.8 Materialanforderungen an die Kunststoffe der äußeren Gehäuseteile (Haubenkorpus, Kanäle)

Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als

- a) krebserzeugend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008⁷
- b) erbgutverändernd der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- d) persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT-Stoffe) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB-Stoffe) nach den Kriterien des Anhang XIII der REACH-Verordnung oder besonders besorgniserregend aus anderen Gründen und die in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste⁸) aufgenommen wurden.

Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammschutzmittel zugesetzt werden. Zudem dürfen keine Flammschutzmittel zugesetzt werden, die gemäß Tabelle 3.2 des Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008 mit dem R-Satz R50/53 gekennzeichnet sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen;
- fluororganische Additive (wie z.B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten;
- Kunststoffteile, die weniger als 25 g wiegen.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe, Teil 3: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung – Tabellen, Tabelle 3.2 Die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aus Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, kurz: GHS-Verordnung http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm, in der jeweils gültigen Fassung.

Die GHS-Verordnung (Global Harmonization System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-RL) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitung bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen, die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

⁸ Link zur Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): http://echa.europa.eu/consultations/authorisation/svhc/svhc_cons_en.asp

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt eine schriftliche Erklärung der Kunststoffhersteller oder -lieferanten vor oder veranlasst die Vorlage derselben gegenüber der RAL gGmbH. Diese Erklärung bestätigt, dass die auszuschließenden Substanzen den Kunststoffen nicht zugesetzt sind und gibt die chemische Bezeichnung der eingesetzten Flammschutzmittel inklusive der CAS-Nummer an.

3.9 Demontagegerechte Konstruktion

Die Dunstabzugshaube muss so konstruiert und entworfen sein, dass eine Demontage im Hinblick auf einen möglichst hohen Recyclinganteil möglich ist. Das heißt, dass

- die Dunstabzugshaube mit handelsüblichen Werkzeugen leicht demontierbar sein soll

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung über die einfache Verfügbarkeit von Werkzeugen zur Demontage.

3.10 Verbraucherinformation

Eine verständliche und ausführliche Bedienungsanleitung und Produktinformation muss in gedruckter Form dem Produkt beigelegt werden.

Der Energieverbrauch der Geräte ist in erheblichem Maße abhängig vom Nutzerverhalten. Die Produktunterlagen müssen daher neben den Angaben zum Energieverbrauch und den Fördervolumina der Dunstabzugshaube in allen Betriebszuständen einschließlich des Bereitschaftsbetriebs zumindest folgende Hinweise für die energieeffiziente Nutzung des Geräts sinngemäß enthalten:

- Hinweise zur energieeffizienten Nutzung der Dunstabzugshaube.
- Hinweis auf zeitnahes Umschalten auf eine niedrigere Stufe, wenn eine geringere Belastung mit Geruch, Fett und Wasserdampf besteht.
- Speisen sollten soweit als möglich im geschlossenen Topf zubereitet werden, um die Abgabe von Geruch, Fett und Wasserdampf zu reduzieren.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2020.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2020 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2018 RAL gGmbH, Bonn